

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
01.12.2022 (VO-50-Fi-22-341)

Top 10 Annahme einer Spende

Von den Anwesenden werden keine Fragen gestellt.

Gemäß § 144 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen der Amtsvorsteher und seine Stellvertreter Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V (eigener Wirkungskreis) einwerben.

Das Amt Neverin erhielt eine nicht zweckgebundene Spende in Höhe von 250 € von der Firma

mediaprint infoverlag gmbh
Lechstraße 2
86415 Mering

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt in seiner heutigen Sitzung gemäß § 144 i.V.m. § 44 KV M-V die Annahme der Spende. Die Spende wird entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 22 zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung verwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	12	12	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 27. März 2023

Peter Enthaler
Amt Neverin
